

mehr vollständig erfaßt oder wenn der Aussteller nicht mehr zuverlässig identifiziert werden kann. Die Urkunde wird **zurückgehalten**, wenn sie in Widerspruch mit bestehenden Rechtspflichten vorübergehend dem Rechtsverkehr entzogen wird; sie wird **beiseite geschafft**, wenn dieser Entzug aus dem Rechtsverkehr endgültig erfolgt. Die Handlung des Täters ist demzufolge in unterschiedlichen Formen darauf gerichtet, die Urkunde in Widerspruch mit ihrer Bestimmung oder Verwendungsmöglichkeit dem Rechtsverkehr vorzuenthalten. Der Täter gefährdet auf diese Weise die Rechtssicherheit und die Rechte der Bürger.

3. Die Straftat kann nur **vorsätzlich** begangen werden. Zur Begründung der str. Verantw. ist erforderlich, daß der Täter die Absicht hatte, im Rechtsverkehr durch sein Verhalten zu täuschen. Er muß danach auch über die Verwendungsmöglichkeit der Urkunde unterrichtet gewesen sein. Die irrige Annahme des Täters, es handle sich um eine unechte Urkunde, schließt den Vorsatz nicht aus.

Unter Umständen ist Tateinheit mit §§ 165 oder 182 gegeben.

§ 242

Falschbeurkundung

(X) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine Urkunde eines Staats- oder Wirtschaftsorgans, einer gesellschaftlichen Institution, eines Notars oder einer gesellschaftlichen Organisation (öffentliche Urkunde) zum Beweis rechtserheblicher Tatsachen inhaltlich falsch herstellt, diese Herstellung bewirkt oder von einer solchen Urkunde mit falschem Inhalt Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

1. Gegenstand der Straftat ist eine **öffentliche Urkunde**, die in § 242 durch spezielle Merkmale definiert wird. Es handelt sich dabei um eine Erklärung, die allgemeine Beweiskraft besitzt. Derartige öffentliche Urkunden werden von einem Staats- oder Wirtschaftsorgan, von einer gesellschaftlichen Institution, einem Notar oder einer gesellschaftlichen Organisation ausgestellt. Sie sind bestimmt, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen, z. B. beweist die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft, daß eine bestimmte Person wegen einer in der Anklageschrift benannten Beschuldigung angeklagt worden ist; das Protokoll über die Hauptverhandlung (§§ 252 bis 254 StPO) beweist, ob zwingende Verfahrensvorschriften in der Hauptverhandlung eingehalten worden sind, und ist insoweit eine öffentliche Urkunde i. S. des § 242. öffentliche Urkunden sind außerdem u. a. der Personalausweis, die Dienstaussweise der Staats- und Wirtschaftsorgane, Diplome einer Hochschule oder einer Universität,